

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843**

46 (16.2.1843)



82 Stämme Eichen, Holländer, Bau- u. Ruzholz, 1 " starke Wehrsche, Ruzholz, und 4 " Rothannen, Bauholz, öffentlich versteigert werden, und die Steigerer hiermit eingeladen, sich um oben bestimmte Zeit zu Ruppurt am Forsthaus einzufinden.

Karlsruhe, den 8. Febr. 1843.

Großh. bad. Forstamt. Fischer.

[610.3] Nr. 3666. Rastatt. (Bekanntmachung.) Der unten signalfirte Schuster Franz Amster von Mannheim, welcher wegen Diebstahls hier in Untersuchung steht, besitzt folgende Gegenstände, über deren Erwerb er sich nicht ausweisen kann:

- 1) Eine goldene Vorstecknadel, deren Knopf in der Größe einer Erbse unter Glas Haare und ein kleines goldenes Sternchen enthält und auf dessen Rückseite die Buchstaben E. I. H. ineinander geschlungen gravirt sind.
2) Eine silberne Taschenuhr mit gelben Zeigern und römischen Zahlen, ist ziemlich dick, hat einen dünnen messingnen Ring am Bügel, daran ein altes schmutziges Schmuckstück und ist auf dem Uhrwerk gravirt G. Hassler a. A. R. A. U.
3) Eine silberne guillosehirtige Taschenuhr in der Größe eines Fünffranckenthalers, hat gelbe Zeiger, ein silbernes Zifferblatt mit einem Blumenkranz und römischen Zahlen, und auf der Rückseite ein rundes Plättchen, um einen Namen darauf zu graviren; daran befindet sich eine 3 Fuß lange Kette von Semilor und an dieser eine weitere doppelte mit 2 Uhrschlüssel von Semilor.
4) Einen noch ziemlich neuen grünen Goldbeutel mit Stahlringen.
5) Einen ziemlich alten, mit gelbem Schloß versehenen Goldbeutel mit Glasperlen, welcher auf 2 Seiten mit braunen Perlen die Worte la fortuna trägt.
6) Ein schwarzornenes Tabakspfeifenrohr mit eingelegeter Perlenmutter und einem hölzernen Pfeifenkopf mit zerbrochenem Silberbeschlag.
7) Ein verbrochenes, gelblacktes blechenes Streichfeuerzeug.
8) Ein altes Taschmesser mit Stahl, verbrochenem Pfropfenzieher, 2 Messerlingen und einem Tabakspfeifenräumer.
9) Einen alten Rosenkranz mit Glasperlen.
10) Eine schwarze Kasimirweste, eine weitere von braunem Baumwollzeug mit gelben Knöpfen.
11) Eine noch ziemlich neue Kappe mit Quaste und Pelz.
12) Ein braunes, weißfarirtes baumwollenes Schnupftuch, gezeichnet mit J. G., und ein weiteres, klein roth, blau- und weißfarirtes, noch nicht gesäumt.
13) Ein großes schwarzseidenes, sodann ein braunbaumwollenes und wieder ein grünes halbfedenes blumiges Halstuch.
14) Ein Paar große wollene graue Strümpfe.
15) 6 feine Leinwandhemden, gezeichnet mit L. F., M. Z.

L. S., H. S. X., W. B., H. W. B. B.

Die Eigentümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich durch ihre vorgesetzten Behörden oder unmittelbar mit ihren Ansprüchen hieher zu wenden.

Personalschreibung.

Alter, 26 Jahre. Größe, 5' 5" 2". Statur, gefest. Gesichtsforn, oval. Haare, blond. Stirne, flach. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, dick. Mund, groß. Zähne, gut. Kinn, oval. Bart, keinen.

Besondere Kennzeichen, etwas blatternarbig und eine Warze unter dem Kinn.

Rastatt, den 7. Februar 1843.

Großh. bad. Oberamt. Schaaff.

[567.1] 2416. Achern. (Aufforderung.) Die Erben des Laver Habich von Sasbach haben die Erbschaft unter dem Vorbehalt des Erbverzeichnisses angetreten.

Es werden daher diejenigen, welche Erbschaftsansprüche an die Verlassenschaftsmasse des Laver Habich zu machen haben, aufgefordert, solche in der auf Samstag, den 25. Febr. d. J., Morgens 8 Uhr,

vor dem Distriktsnotar Bodenmüller dahier anberaumten Tagfahrt anzumelden, widrigenfalls dem Nichterscheinen seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse vorbehalten werden, der nach Vertheilung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist. Achern, den 7. Febr. 1843.

Großh. bad. Bezirksamt. Bach.

[611.3] Nr. 2200. Müllheim. (Aufforderung.)

In Sachen des Michel Hanauer, Metzger in Müllheim, gegen

Gustav August Smelin zu Müllheim, Franz Guygnat von Gey und Franz Noblecourt aus Auronne,

Forderung betreffend, hat Hofgerichtsadvokat v. Rotteck Namens des Klägers dahier vorgetragen:

Nach öffentlicher Urkunde vom 12. März 1841 hätten die 3 Beklagten dem Kläger eine in Müllheim gelegene Mahlmühle nebst Zugehör um den Preis von 9000 fl. abgekauft, wovon 1/2tel baar und der Rest auf Martini 1840, 1841 und 1842 jedesmal zu 1/2tel ohne Zins bezahlt werden solle. Nach den §§. 8 und 9 des Vertrages hätten sich die Beklagten ferner verbindlich gemacht, dem Kläger sogleich nach erfolgter Gewährung zur Bezahlung sämtlicher Kosten des Verkaufes weitere 1000 fl. zu bezahlen. Nach dem §. 10 des Kaufvertrages endlich sey bedungen worden, daß

die 3 Käufer die fragliche Realität gemeinshaftlich akquiriren und deshalb auch den Kaufschilling gemeinschaftlich zu bezahlen sich verpflichten.

Es hätten demnach durch diese Vertragsbestimmungen die 3 Käufer die untheilbare Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufschillings nach L. R. S. 1218 übernommen, weshalb nach L. R. S. 1222 jeder von ihnen auch für das Ganze verbindlich sey.

An der Kaufsumme sehen im März 1841 3000 fl. bezahlt worden, wegen Bezahlung weiterer, auf Martini 1840 verfallen gewesener 2200 fl. sey bereits eine besondere Klage anhängig, und es wird deshalb von den 3 Beklagten noch eine Restsumme von 5089 fl. 40 kr., worunter die Zinsen vom Verfalltag der einzelnen Zahlungsziele begriffen sind, gefordert. Die Zinsforderung wird darauf gegründet, daß die verkaufte Sache Früchte trage und deshalb der Kaufschilling vom Verfalltag an verzinslich werde.

Den Beweis des Klagvortrags hat der klagende Anwalt sogleich durch Verufen auf die bei großh. Amtsdirektorat dahier beruhende Kaufurkunde vom 12. März 1841 und auf das hiesige Gewährbuch vom Jahr 1841 angetreten und um deren Erhebung gebeten, sofort das Begehren gestellt, jeden der 3 Beklagten durch unbedingten Befehl für schuldig zu erklären, die angegebene Summe nebst Verzugszinsen vom Klagzustellungstag an zu bezahlen, und diese Befugung dem Beklagten Franz Guygnat, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt sey, durch öffentliche Verkündung zu eröffnen.

Auf Vorlage der aufgerufenen Urkunden und mit Bezug auf §. 702 der Proz. Ordg. ergeht nunmehr

Beschluß: Wird jedem der 3 Beklagten aufgegeben, an den Kläger innerhalb

42 Tagen, bei Vermeidung der Hüftvollstreckung, die Summe von 5089 fl. 40 kr. und Verzugszinsen daraus vom Tag der Zustellung dieses an, und zwar jeder der 3 Beklagten für's Ganze hasbar, zu bezahlen.

Dies wird dem Beklagten Franz Guygnat andurch eröffnet. Müllheim, den 25. Jan. 1843.

Großh. bad. Bezirksamt. Winter.

vd. Gruber, Adv. jur.

[606.1] Nr. 781. Sinsheim. (Aufforderung.) Jakob Bucher alt von Hilsbach hat dahier den Antrag um Zusammenberufung seiner Gläubiger behufs der Abschließung eines Borg- oder Nachlassvergleichs gestellt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch an diesen Schuldner haben auf

Freitag, den 24. März d. J., Vormittags 8 Uhr,

mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß eine förmliche Vermögensaufnahme vorliegt und daß, im Fall ein Vergleich unter Beobachtung der Vorschriften des §. 818 der P. O. zu Stande kommt, die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen. Sinsheim, den 18. Januar 1843.

Großh. bad. f. l. Bezirksamt. Felleisen.

vd. Schwarz, Adv. j.

[626.3] Eppingen. (Aufforderung.) Margaretha, geb. Wittmann, Ehefrau des Dietrich Kasig von hier, im Jahr 1817 nach Nordamerika ausgewandert, ist zur Erbschaft der ledig verstorbenen Anna Maria Wittmann dahier als Erbe berufen, und wird dieselbe oder deren Erben hiermit aufgefordert,

innen 3 Monaten a dato, ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbmasse den anwesenden Erben so zugetheilt werden wird, als wäre sie zur Zeit der Theilung nicht mehr am Leben gewesen.

Eppingen, den 9. Februar 1843.

Großh. bad. Amtsdirektorat. Scholterer.

[551.3] Nr. 2612. Dffenburg. (Gläubigeranruf.) Auf Ansuchen des Lorenz Fey von Rieble wird Tagfahrt zum Versuch eines Borg- und Nachlassvertrags auf

Donnerstag, den 2. März d. J., früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, und haben hierbei sämtliche Gläubiger des Lorenz Fey zu erscheinen, widrigens angenommen wird, sie treten hinsichtlich des Borgvertrags dem Beschlusse der Mehrheit bei.

Dffenburg, den 31. Jan. 1843.

Großh. bad. Oberamt. v. Laroche.

[527.3] Pforzheim. (Aufforderung.) Georg Adam Lambert von Bauschlott, welcher sich vor mehreren Jahren nach Nordamerika begeben hat, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, binnen 6 Monaten

dahier zu erscheinen, um der Erbvertheilung seines verstorbenen Bruders, des gemeinsamen Krämers Jakob Michael Lambert in Bauschlott, anzuwohnen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zufälle, wenn Georg Adam Lambert zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Pforzheim, den 6. Febr. 1843.

Großh. bad. Amtsdirektorat. Epplein.

[602.2] Nr. 1299. Jesletten. (Schuldenliquidation.) Gegen Wilhelm Schärle, Bierbrauer in Griesen, hat man unter'm 4 v. M. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 2. März 1843, Vormittags 8 Uhr,

Tagfahrt angeordnet.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche, in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden

vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigeranrufschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Besatze, daß in Bezug auf die Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranrufschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Jesletten, den 4. Februar 1843.

Großh. bad. Bezirksamt. Mainhard.

vd. Senff.

[614.3] Nr. 3900. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Schreinermeisters Jakob Müller von Ringolsheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 7. März d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeranrufschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf diese Ernennungen so wie den etwaigen Borgvergleich die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Bruchsal, den 8. Februar 1843.

Großh. bad. Oberamt. R. Burger.

[627.1] Nr. 3814. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Joseph Herrmann von Glasbitten, Gemeinde Hinterstrass, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 7. März 1843, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeranrufschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranrufschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Freiburg, den 8. Febr. 1843.

Großh. bad. Landamt. Kah.

[604.3] Nr. 2919. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Gottfried Augenlein, verheiratheter Bürger von Elmendingen, hat sich entschlossen, nach Nordamerika auszuwandern, und wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag, den 27. d. M., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu dessen Gläubiger zur Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß sonst sofort die Erlaubniß zur Auswanderung und Exportation des Vermögens ertheilt werden würde und man ihnen später nicht mehr zu ihren Forderungen verhelfen könnte.

Pforzheim, den 2. Febr. 1843.

Großh. bad. Oberamt. Deimling.

[617.3] Nr. 2754. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen den Bürger Franz Fleig von Heiterheim haben wir Gant erkannt und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 13. März d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben. Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeranrufschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranrufschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Staufen, den 4. Febr. 1843.

Großh. bad. Bezirksamt. Ciert.

vd. Busse.

[580.3] Nr. 267. Wolfach. (Erboverladung.) Die Sicherstellung des den Erben des verstorbenen Joseph Springmann von Schenkenzell in fürsorglichen Verfaß gegebenen Vermögens wurde durch Amtsbeschluß vom 30. Januar 1843, Nr. 1212, aufgehoben, und es soll dieses Vermögen im Betrage zu 398 fl. 55 kr. geselliger Theilung gemäß vertheilt werden.

Unter andern erbfähigen Verwandten befinden sich zwei Brüder, Namens Fidel und Laver Springmann; da aber deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie oder deren Erben aufgefordert, sich

innerhalb eines Vierteljahres dahier zu melden, widrigenfalls das Vermögen Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen es zufälle, wenn die Borggeladenen zur Zeit des Anfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Wolfach, den 7. Februar 1843.

Großh. bad. f. l. Amtsdirektorat. Müller.